



BEKANNTMACHUNG
gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1
Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Marktgemeinde Matri am Brenner eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Hinweis zur postalischen Übermittlung von Schriftstücken:

Bürgerservice und Gemeindeverwaltung: Marktgemeinde Matri am Brenner
Matri am Brenner 59
6143 Matri am Brenner

Hinweis zur persönlichen Abgabe von Schriftstücken:

Bürgerservice und Gemeindeverwaltung: Matri am Brenner 59
6143 Matri am Brenner

Telefonnummer: 0 52 73 / 62 30
Telefaxnummer: 0 52 73 / 62 30 / 4
E-Mail-Adresse: gemeinde@matri-brenner.gv.at
Rechnungsadresse: rechnung@matri-brenner.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Endung	Art	MIME-Typ
*.DOC	Microsoft Office Word	application/msword
*.DOCX	Microsoft Office Word	application/msword
*.GIF	Graphics Interchange Format	image/gif
*.HTM	Hypertext Markup Language	text/html
*.HTML	Hypertext Markup Language	text/html
*.JPEG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.JPG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.PDF	Portable Document Format	application/pdf
*.RTF	Rich Text Format	application/rtf
*.TIF	Tagged Image File Format	image/tiff
*.TIFF	Tagged Image File Format	image/tiff
*.TXT	Text	text/plain
*.XLS	Microsoft Office Excel	application/vnd.ms-excel
*.XLSX	Microsoft Office Excel	application/vnd.ms-excel
*.XML	Extensible Markup Language	text/xml
*.ZIP	ZIP/Komprimierung	application/zip

Alle E-Mails, die nicht den Formatvorgaben entsprechen, werden nicht zugestellt.

E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 20 MB überschreiten, werden nicht angenommen. E-Mails, welche vom Antivirensystem der Marktgemeinde Matri am Brenner als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Bürgerservice:

Parteienverkehrszeiten:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 19.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.30 Uhr

Amtsstunden:

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung:

Parteienverkehrszeiten:

Dienstag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Amtsstunden:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr im Bürgerservice und in der Gemeindeverwaltung.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG werden im Internet unter der Adresse www.matrei-brenner.gv.at, „Kundmachungen“ veröffentlicht.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.07.2024 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 31.05.2022.

Der Bürgermeister
Patrick Geir, BA

Kundgemacht am: 01.07.2024